

Kurztitel

Datenschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 233/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 165/1999

§/Artikel/Anlage

Art. 8 § 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkräfttretensdatum

31.12.1999

Text**Übergangsbestimmungen**

(Anm.: Zu §§ 29 und 30, BGBI. Nr. 565/1978)

§ 2. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1989 anhängig geworden sind, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Dies gilt auch für Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren - etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage - zu treffen sind.

(2) Wird aber ein vom Landesgericht für Strafsachen Wien rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 31. Dezember 1988 erneuert (§§ 292, 359, 362 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem Art. VII.

(3) Soweit in anderen Vorschriften als in den Art. I bis VII auf die Zuständigkeitsbereiche des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien oder des Handelsgerichtes Wien verwiesen wird, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.